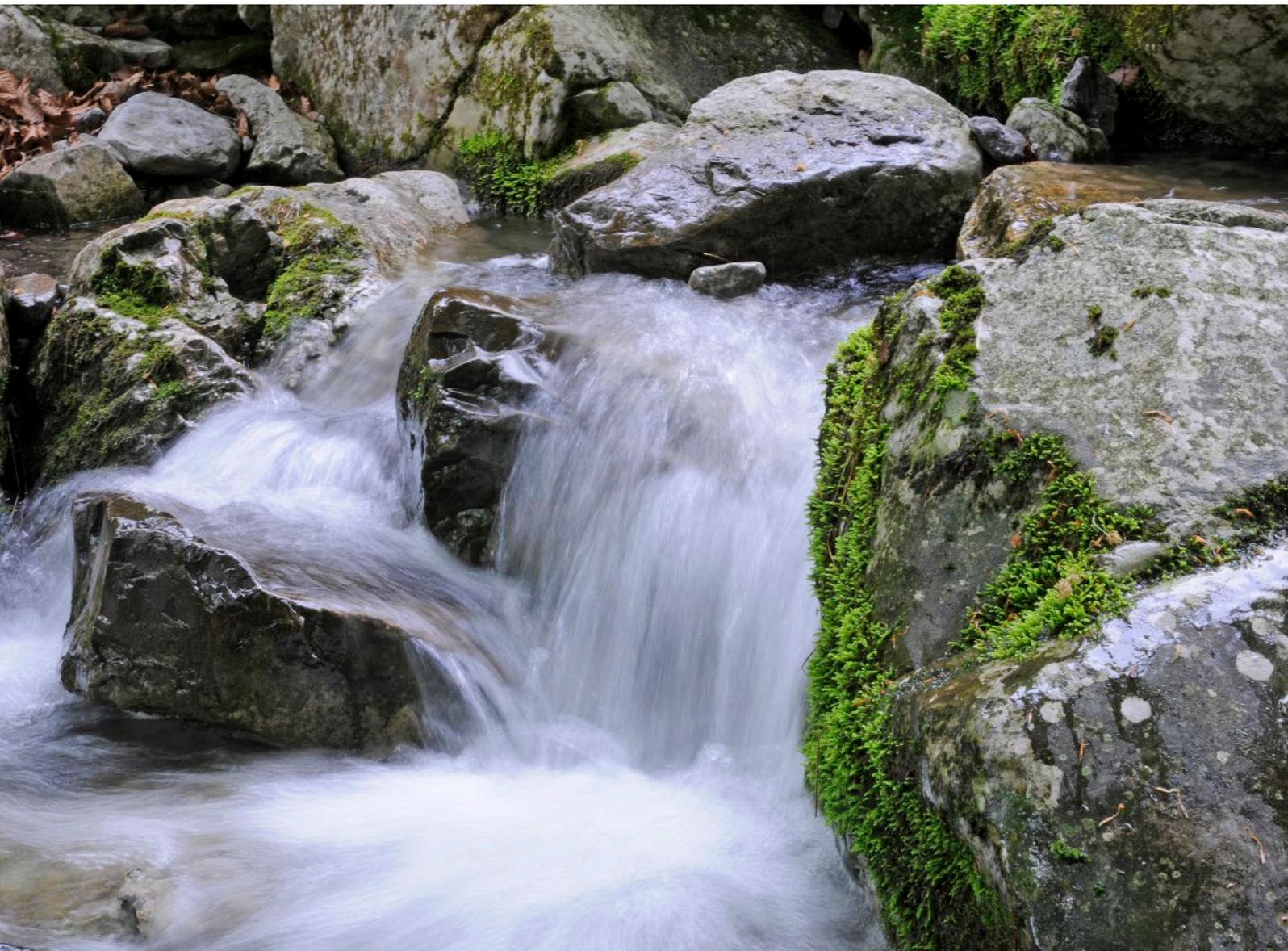


GEMINI Sammelstiftung

REGLEMENT ZUR STABILISIERUNG DES VORSORGEWERKS RENTEN 1 **2022**

GÜLTIG AB 31. DEZEMBER 2021



INHALT

1.	Generelles	3
2.	Beteiligungsmechanismus	3
3.	Finanzierung der Ziel-Wertschwankungsreserve	4
4.	Finanzierung Pensionierungsverluste BVG	4
5.	Inkrafttreten	4

1. GENERELLES

1.1 Mit diesem Reglement regelt die **GEMINI Sammelstiftung** (nachfolgend GEMINI) die Solidarität zwischen den angeschlossenen Vorsorgewerken (VSW A) und dem Vorsorgewerk Renten 1 von GEMINI.

2. BETEILIGUNGSMECHANISMUS

2.1 GEMINI führt zwecks Regelung der Solidarität zwischen den Kunden-Vorsorgewerken und dem Vorsorgewerk (VSW) Renten 1 den folgenden Mechanismus:

Deckungsgrad Vorsorgewerk Renten 1		Solidaritätsbeitrag	Solidaritätsbonus	Wirkung
von	bis	in % des Sparkapitals VSW A	in % des Deckungskapitals VSW Renten 1	
	95,0%	0,6	0,0	Belastung VSW A
> 95,0%	98,5%	0,35	0,0	Belastung VSW A
> 98,5%	107,5%	0,0	0,0	
> 107,5%	112,5%	0,0	0,35	Gutschrift VSW A
> 112,5%		0,0	0,6	Gutschrift VSW A

2.2 GEMINI-Kunden mit Kaderlösung (ohne BVG-Anteil), bei der die Altersleistungen ausschliesslich in Kapitalform ausgerichtet werden, sind von diesem Mechanismus nicht betroffen. Schliesst ein solches Kadervorsorgewerk die Rentenoption aus, entfällt der Beteiligungsmechanismus, ausser es werden bereits Alters- und/oder Hinterlassenenrentner für dieses im GEMINI Vorsorgewerk Renten 1 geführt. Eine entsprechende Anpassung ist frühestens auf 1. Januar des Folgejahres möglich.

2.3 Kunden, die sich entschliessen, ihre Rentner im eigenen Vorsorgewerk zu führen, unterliegen ebenfalls nicht diesem Beteiligungsmechanismus. Eine Integration der eigenen Rentner aus dem Vorsorgewerk Renten 1 ist frühestens auf den 1. Januar des Folgejahres möglich.

3. FINANZIERUNG DER ZIEL-WERTSCHWANKUNGSRESERVE

3.1 Bei Pensionierung oder Teilpensionierung eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentenbezügers wird das geäuferne Sparkapital ins Vorsorgewerk Renten 1 von GEMINI übertragen. Zusätzlich dazu wird dem Kunden-Vorsorgewerk 7,5% des Sparkapitals als Einkauf in die Ziel-Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks Renten 1 belastet. Bei einem Teilkapitalbezug erfolgt die Belastung anteilmässig auf dem verrenteten Sparkapital.

3.2 Verlassen Rentenbezüger das Vorsorgewerk Renten 1 infolge Auflösung der Anschlussvereinbarung, so wird dem Kunden-Vorsorgewerk 7,5% des Deckungskapitals der Rentenbezüger, welche ab dem Jahr 2021 in Pension gingen, rückvergütet – sofern genügend Wertschwankungsreserven im Vorsorgewerk Renten 1 vorhanden sind und der Tatbestand einer Teilliquidation des Vorsorgewerks Renten 1 nicht erfüllt ist.

4. FINANZIERUNG PENSIONIERUNGSVERLUSTE BVG

4.1 Die Vorsorgewerke finanzieren ihre eigenen Pensionierungsverluste, die durch die Anhebung der Planrente auf die BVG-Minimalrente resultieren, selbst (Belastung der Wertschwankungsreserve ihres Vorsorgewerks). Ein BVG-Pensionierungsverlust entsteht dann, wenn eine versicherte Person, die ordentlich pensioniert wird, eine höhere Altersrente gemäss BVG (das heisst, angespartes BVG- Altersguthaben multipliziert mit dem BVG-Umwandlungssatz) als die reglementarische Altersrente (gesamtes Sparkapital multipliziert mit dem umhüllenden Umwandlungssatz GEMINI) hat.

5. INKRAFTTRETEN

5.1 Das vorliegende Stabilisierungsreglement tritt per 31. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 31. Dezember 2020.

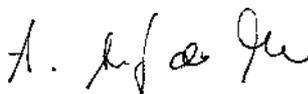
5.2 Änderungen des Reglements werden durch den Stiftungsrat beschlossen und der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Zürich, 23. November 2021

GEMINI Sammelstiftung



Vital G. Stutz
Präsident des Stiftungsrats



Anita Auf der Maur
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

